

# **Das Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

A. Katarina Weilert 

## **1 Einleitung**

Das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 2020 zur Zulässigkeit der Suizidhilfe ist eine jener Entscheidungen, die gern als »Paukenschlag« eingeordnet werden.<sup>1</sup> In erster Linie galt das Erstaunen der (Fach-)Öffentlichkeit der menschenwürdezentrierten grundrechtlichen Verortung der Suizidhilfe unabhängig schweren Leids oder belastender Lebenssituationen. Neben der Wende, die die Rechtsprechung für die gesetzliche Regelungsmöglichkeit der Suizidbeihilfe bedeutet, die sich nunmehr auf formale Kriterien, insbesondere die Sicherstellung einer freiverantwortlichen Entscheidung, begrenzt, gilt das Interesse dieses Beitrags darüber hinaus der Frage, inwiefern das Urteil die Grundrechtsdogmatik neu justiert. Liegt die Würde des Menschen, die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht zentrales Schutzgut ist, in seiner Autonomie? Was ist grundrechtliche »Autonomie« und wie ordnet sich ein Autonomieschutz des Individuums in eine Gesellschaft ein, deren Mitglieder in ihrer Freiheit in Wechselwirkung zueinander stehen? Gib es »die« Autonomie oder lediglich eine sachbereichs- oder gegenstandsbezogene Freiheit, autonom zu handeln? Das Anliegen dieses Beitrags ist darauf gerichtet, aus diesem komplexen Bereich die Rechtsprechung des

---

<sup>1</sup> BVerfG 2020: E 153, 182–310 – Suizidhilfe.

Bundesverfassungsgerichts daraufhin zu analysieren, in welchem Verhältnis »Autonomieschutz« und »Menschenwürde« bzw. die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließenden Rechte zueinander stehen und wie die Interdependenz der Menschen in persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen im Rahmen des freiheitlichen Grundrechtsschutzes Beachtung findet. Zunächst soll die sogenannte »Menschenbild«-Rechtsprechung des BVerfG aufgerollt werden, auf die das Suizidhilfeurteil Bezug nimmt (2). Anschließend sollen weitere ausgewählte Entscheidungen vorab der Suizidhilfeentscheidung von 2020 beleuchtet werden (3), um die Suizidhilferechtsprechung damit zu kontrastieren und zu ergründen, ob die Rechtsprechung sich hier nur fortsetzt in dem, was bereits zuvor angelegt wurde, oder ob eine dogmatische Kehrtwende eingeläutet wurde (3). Ein Blick auf die der Suizidhilfe-Rechtsprechung nachfolgende Judikatur sollen diese Einschätzung abrunden (4).

## 2 Autonomie und Menschenwürde in der Rechtsprechung des BVerfG vor der Suizidhilfeentscheidung

### 2.1 Die »Menschenbild«-Rechtsprechung des BVerfG

In der Suizidhilfeentscheidung bezieht sich das BVerfG zentral auf das von ihm in langjähriger Tradition so benannte »Menschenbild des Grundgesetzes«, welches »von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist« und »Ausgangspunkt jedes regulatorischen Ansatzes zu sein hat«<sup>2</sup>. Das im vorstehenden Zitat gezeichnete Menschenbild ist geprägt von der Autonomie des Einzelnen und reflektiert weder auf die soziale Einbettung von Autonomie<sup>3</sup> noch auf die Frage, wie autonom Entscheidungen eines Einzelnen in einer das Individuum prägenden Gesellschaft sein können. Liegt hierin ein bloßer Rekurs auf die eigene Rechtsprechung oder eine um ein wesentliches Element – nämlich das soziale – verkürzte Rezeption?

2 BVerfG 2020: E 153, 182 (286 Rn. 274) – Suizidhilfe.

3 Die Frage der Gemeinschaftsbezogenheit wird erst an spätere Stelle des Urteils (Rn. 301) kurz erwähnt, aber nicht mehr mit dem »Menschenbild« in Verbindung gebracht.

### 2.1.1 Ausgangspunkt: Das Investitionshilfe-Urteil (1954)

Grundlegend für die Menschenbild-Rechtsprechung<sup>4</sup> ist das Urteil zur Investitionshilfe vom 20. Juli 1954.<sup>5</sup> Das Investitionshilfegesetz war an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen:

»Erblickt man weitergehend in diesem Grundrecht eine umfassende Gewährleistung der Handlungsfreiheit, so besteht diese von vornherein nur, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.«<sup>6</sup>

Das »Menschenbild des Grundgesetzes« wird hier nicht aus einem einzelnen Grundrechtsartikel, sondern einer Gesamtsicht verschiedener Grundrechte und deren Einschränkbarkeit zugunsten des sozialen Zusammenlebens abgeleitet. Dabei gelten Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Als absolute Grenze der Gemeinschaftsbezogenheit oder auch Gemeinschaftsverpflichtung gilt nach dem BVerfG die Wahrung der Eigenständigkeit der Person.

### 2.1.2 Rezeption und Fortentwicklung des Investitionshilfe-Urteils

Das Investitionshilfe-Urteil wurde in der späteren Judikatur teils wörtlich rezipiert.<sup>7</sup> Zahlreiche weitere Entscheidungen greifen es der Sache nach auf. Das Lüth-Urteil vom 15. Januar 1958, in dem das BVerfG das Grundgesetz als eine Wertordnung beschreibt, leitet eben jene Wertordnung aus den Pfeilern der freien Persönlichkeit und Gemeinschaftsgebundenheit ab, wenn es heißt:

<sup>4</sup> In der Datenbank juris ergab die Recherche für die Judikatur des BVerfG im Hinblick auf den Terminus »Menschenbild des Grundgesetzes« 25 Treffer, für »Menschenbild« 48 Treffer, und für »Menschenbild« in Kombination mit Art. 1 Abs. 1 GG zeigten sich 20 einschlägige Entscheidungen (Stand: April 2024).

<sup>5</sup> BVerfG 1954: E 4, 7–27 – Investitionshilfe.

<sup>6</sup> BVerfG 1954: E 4, 27 (15f. juris Rn. 29) – Investitionshilfe; Hervorhebung d. Verf.

<sup>7</sup> Wörtliche Rezeption in BVerfG 1968: E 24, 119 (149 Rn. 71) – Adoption I.

»Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten [...].«<sup>8</sup>

Interessant im Lüth-Urteil ist die später auch aufgegriffene Differenzierung zwischen der Selbstbestimmung (»sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit«) und der Menschenwürde, die miteinander verwoben, aber eben nicht dasselbe sind. Bestätigt wird die »Menschenbild-Rechtsprechung« im Beschluss des BVerfG vom 20. Dezember 1960 zur Kriegsdienstverweigerung, wenn es dort heißt:

»Das Grundgesetz ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit.«<sup>9</sup>

Ähnlich wird das Menschenbild des Grundgesetzes im Beschluss zum Adoptionsrecht vom 29. Juli 1968 (übrigens unter explizitem Bezug auf die Lüth-Rechtsprechung) umrissen:

»Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht.«<sup>10</sup>

Die Reihe lässt sich fortsetzen mit dem Mephisto-Beschluss vom 24. Februar 1971:

»Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet.«<sup>11</sup>

---

8 BVerfG 1958: E 7, 198 (205 juris Rn. 26) – Lüth; Hervorhebung d. Verf.

9 BVerfG 1960: E 12, 51, juris Rn. 19 – Kriegsdienstverweigerung I; Hervorhebung d. Verf. Auf dieses Urteil wird später im Strafgefangenen-Beschluß wörtlich Bezug genommen durch BVerfG 1972: E 33, 10 juris Rn. 22 – Strafvollzug.

10 BVerfG 1968: E 24, 119 (144 juris Rn. 58) – Adoption I; Hervorhebung d. Verf.

11 BVerfG 1971: E 30, 173 (193 juris Rn. 58) – Mephisto; Hervorhebung d. Verf.

Im gleichen Jahr noch wird in dem Gesundbeter-Beschluss die menschliche Würde als oberster Wert des Staates bezeichnet und der »freien Selbstbestimmung des Einzelnen zugleich ein gemeinschaftsbildender Wert« attestiert.<sup>12</sup> Weiter heißt es: »Die Freiheitsverbürgung des Art. 4 Abs. 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortliche Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet.«<sup>13</sup> eine Passage, auf die dann später unmittelbar in der Suizidhilferechtsprechung Bezug genommen wird. Diese Rechtsprechungslinie zieht sich durch bis in das neue Jahrtausend, so etwa liest man im Urteil des BVerfG zu den elterlichen Umgangspflichten vom 1. April 2008:

»Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht.«<sup>14</sup>

An dieser Stelle soll insbesondere der Blick fallen auf jene Entscheidungen des BVerfG, die das Gericht in seinem Suizidhilfeurteil zur Begründung seines dort referierten Menschenbildes anführt.<sup>15</sup> Genannt wurde bereits der Gesundbeter-Beschluss aus dem Jahre 1971, der explizit den Gemeinschaftsbezug der Selbstbestimmung betont. Im Urteil zur Frage des Kopftuches bei Lehrerinnen in Schulen vom 24. September 2003, auf das die Suizidhilferechtsprechung Bezug nimmt, wird zwar nicht unmittelbar an die Gemeinschaftsbezogenheit erinnert, sondern schlicht von einem Menschenbild gesprochen, »das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist«.<sup>16</sup> Daher könnte auf den ersten Blick der Gedanke verfangen, dass sich die Suizidhilferechtsprechung in ihrer Ausblendung des sozialen Kontextes der Autonomie hierauf gründen könnte. Allerdings muss hier der Zusammenhang beachtet werden, in den dieses Zitat eingebettet ist. Im Rahmen der Prüfung, ob das Verbot des Tragens eines Kopftuches einer Lehrerin in der Schule gegen ihre Glaubensfreiheit verstößt, wird als Begrenzung dieses Grundrechts die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in Anschlag gebracht, die beim staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG zu beachten ist.

12 BVerfG 1971: E 32, 98 (106 juris Rn. 21) – Gesundbeter.

13 BVerfG 1971: E 32, 98 (107f. juris Rn. 26) – Gesundbeter; Hervorhebung d. Verf.

14 BVerfG 2008: E 121, 69 (92 Rn. 71) – elterliche Umgangspflicht; Hervorhebung d. Verf.; Sehr ähnlich auch in einem Beschluss des BVerfG 2020 – 1 BvR 1395/19 –, juris Rn. 39.

15 BVerfG 2020: E 153, 182 (286 Rn. 274) – Suizidhilfe.

16 BVerfG 2003: E 108, 282 (300 Rn. 42) – Kopftuch I.

Hier hinein spricht das Zitat und charakterisiert den »freiheitlichen Staat des Grundgesetzes« als einen, der sich durch »Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen« auszeichnet und eben von jener Würde des Menschen und seiner freien Entfaltung geprägt ist. Im Kontext dieses Zitats geht es also nicht um das Verhalten der Lehrerin, sondern das des Staates, der sich nicht auf eine Religion verengen soll und den Menschen Raum geben soll, sich in ihm frei zu entfalten. In Frage steht hier also vielmehr, ob das »einseitige« Bekenntnis der Lehrerin, die in der Schule gleichsam diesen Staat repräsentiert, dem entgegensteht. Schließlich bezieht sich das Suizidhilfeurteil auf die Rechtsprechung des Gerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011.<sup>17</sup> Das BVerfG grenzt in diesem Urteil zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Sicherungsverwahrung ab und führt dann zur Freiheitsstrafe aus:

»Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollziehen, beruht wesentlich auf der schuldhaften Begehung der Straftat. Nur weil der Täter in vorwerfbarer Weise Unrecht begangen hat, darf er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollzug unterworfen werden. Dem liegt das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde, dem mit dem in der Menschenwürde wurzelnden Schuldprinzip Rechnung zu tragen ist.«<sup>18</sup>

Im Kontext dieser Entscheidung geht es darum, dass gerade die Befähigung zur Selbstbestimmung der Grund für das »schuldhafte« Begehen einer Straftat ist. Allein aber das Schuldprinzip sei »einer der legitimierenden Gründe und äußerste Grenze der Anordnung und des Vollzugs der Freiheitsstrafe«<sup>19</sup>. Das Menschenbild des zur Selbstbestimmung fähigen Menschen setzt ihn also in eine besondere Verantwortung und daher hat er auch strafrechtlich für das, was er getan hat, einzustehen.

### 2.1.3 Suizidhilfeentscheidung als Fortsetzung oder Neujustierung?

Setzt nun das BVerfG in der Suizidhilfeentscheidung seine Menschenbild-Rechtsprechung einfach fort? Auf den ersten Blick mag es, angesichts der vom Gericht zitierten Rechtsprechung und angesichts der auch schon früher verwendeten Formel »von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung« so scheinen. Eine genauere Betrachtung hat allerdings gezeigt, dass das BVerfG in den vor-

17 BVerfG 2011: E 128, 326–409 – Sicherungsverwahrung.

18 BVerfG 2011: E 128, 326 (376 Rn. 104) – Sicherungsverwahrung; Hervorhebung d. Verf.

19 BVerfG 2011: E 128, 326 (376 Rn. 104) – Sicherungsverwahrung.

gängigen Entscheidungen, insbesondere der frühen Judikatur, gerade nicht das Menschenbild eines »isolierten souveränen Individuums« gezeichnet hat, sondern die Einbettung in die Gemeinschaft als ebenso zentralen Teil ansah. Auch hat die Analyse offenbart, dass jene vorgängigen Entscheidungen, die tatsächlich nur den Teil der Selbstbestimmung fokussieren, im Kontext gelesen ebenfalls keine Abkehr von dem ursprünglich gezeichneten Menschenbild bedeuten. Insofern ist die Suizidhelferechtsprechung eine Neujustierung. Sie hat sich jedoch wörtlich insofern an frühere Entscheidungen gehalten, als sie von der Menschenwürde und Selbstbestimmung spricht – die nebenordnende Konjunktion »und« zeigt, dass die Würde des Menschen und die Selbstbestimmung nicht ein und dasselbe sind, wobei an dieser Stelle (noch) offen gelassen wird, in welchem Grad beide als voneinander abhängig zu gelten haben.

## 2.2 Justierung von allgemeiner Handlungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht: Die Urteile »Elfes« (1957) und »Lebach« (1973)

### 2.2.1 Elfes

Im Elfes-Urteil aus dem Jahre 1957 entschied sich das BVerfG im Streit um die Frage, ob Art. 2 Abs. 1 GG, der seinem Wortlaut nach ein Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit verbürgt, nur eine für den Kernbereich der persönlichen Entfaltung relevante Freiheit schützt oder eine umfassende allgemeine Handlungsfreiheit, für eine weite Auslegung: Art. 2 Abs. 1 GG adressiere die »Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne«.<sup>20</sup> Das Gericht etablierte in diesem Urteil die bis heute gängige Grundrechtsdogmatik und führte aus:

»Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, hat das Grundgesetz die Freiheit menschlicher Betätigung für bestimmte Lebensbereiche, die nach den geschichtlichen Erfahrungen dem Zugriff der öffentlichen Gewalt besonders ausgesetzt sind, durch besondere Grundrechtsbestimmungen geschützt; bei ihnen hat die Verfassung durch abgestufte Gesetzesvorbehalte abgegrenzt, in welchem Umfang in den jeweiligen Grundrechtsbereich eingegriffen werden kann. Soweit nicht solche besonderen Lebensbereiche grundrechtlich geschützt sind, kann sich der Einzelne bei Eingriffen der öffentlichen Gewalt in seine Freiheit auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.«

Damit wurde Art. 2 Abs. 1 GG zu einem umfassenden »Auffanggrundrecht«. Um diese weite Lesart einzuhegen, unterwarf das BVerfG in seiner Auslegung

---

20 BVerfG 1957: E 6, 32 (36 juris Rn. 14) – Elfes.

dieses Grundrecht dem Vorbehalt der »allgemeinen Rechtsordnung«.<sup>21</sup> Schon in »Elfes« deutet sich an, was später im »allgemeinen Persönlichkeitsrecht« vom BVerfG aufgegriffen wird, wenn es in der Argumentation der weiten Beschränkbarkeit der allgemeinen Handlungsfreiheit ausführt:

»Vor allem dürfen die Gesetze daher die Würde des Menschen nicht verletzen, die im Grundgesetz der oberste Wert ist, aber auch die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen nicht so einschränken, daß sie in ihrem Wesensgehalt angetastet würde (Art. 19 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG). Hieraus ergibt sich, daß dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist.«<sup>22</sup>

## 2.2.2 Lebach

In seinem Urteil vom 5. Juni 1973 (sogenanntes »Lebach-Urteil«) hatte das BVerfG über den Schutz von Rundfunk- und Fernsehanstalten nach Art. 5 GG in Abwägung mit dem Persönlichkeitsschutz eines Straftäters zu befinden. Es ging darum, ob das BVerfG dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) per einstweiliger Verfügung zu untersagen hat, ein Dokumentarspiel auszustrahlen, insoweit darin der Beschwerdeführer, der an einer schweren Straftat (dem sogenannten Soldatenmord in Lebach) beteiligt war, Erwähnung findet. Das Gericht legte mit dieser Entscheidung seinen Grundstein für die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und führte aus, dass die in Frage stehende Fernsehsendung »zwangsläufig den Schutzbereich seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG« berührt.

»Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich »für sich zu sein«, »sich selber zu gehören« [...], ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen.«<sup>23</sup>

In diesem in späteren Entscheidungen vielfach aufgegriffenen Zitat wird ein »autonomer Bereich privater Lebensgestaltung« zur Entwicklung und Wah-

21 BVerfG 1957: E 6, 32 (38 juris Rn. 16) – Elfes.

22 BVerfG 1957: E 6, 32 (41 juris Rn. 33) – Elfes.

23 BVerfG 1973: E 35, 202 (220 juris Rn. 44) – Lebach; Hervorhebung d. Verf. unter Verweis auf Arndt 1967: NJW 1967, 1846.

rung der Individualität als Kerngehalt des mit dieser Entscheidung erstmals<sup>24</sup> etablierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts benannt, das aus einer Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Was genau dem autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zugehörig ist, blieb offen. Festgehalten werden kann lediglich, dass es um die »Entwicklung« und »Wahrung« der eigenen Persönlichkeit (Individualität) geht. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist kein absolutes Recht, sondern erfährt seine Begrenzungen durch die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft:

»Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht freilich nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens unter dem absoluten Schutz der genannten Grundrechte [...]. Wenn der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Sein oder Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens berührt, können sich Einschränkungen seines ausschließlichen Bestimmungsrechts über seinen Privatbereich ergeben, soweit dieser nicht zum unantastbaren innersten Lebensbereich gehört.«<sup>25</sup>

Eine Grenze der Einschränkbarkeit wird also mit dem »innersten Lebensbereich« gezogen, der wohl eben jenen schwer bestimmbaren Bereich abbildet, welcher unmittelbar der Menschenwürde zugerechnet werden kann und schon durch Art. 1 Abs. 1 GG einer Einschränkung entzogen ist.

### 2.3 Selbstbestimmung ohne Ansehen der Person in den Grenzen der Gemeinschaftsgebundenheit: Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe (1977)

Im Urteil vom 21. Juni 1977 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe führte das BVerfG aus, dass der Menschenwürde als Konstitutionsprinzip des Grundgesetzes »die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde [liegt], das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten«. Diese Grundannahme, die vielfach vom BVerfG wiederholt worden ist,<sup>26</sup> sagt indes nicht, dass die Menschenwürde eine Verbürgung vollständiger Selbstbestimmung und Selbstver-

<sup>24</sup> Zuvor aber schon von anderen Gerichten anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts, vgl. für den BGH: BGH 1956: BGHZ 20, 345 (347 juris Rn. 7) – Paul Dahlke; BGH 1962: NJW 1962, 1005 – Doppelmörder; BGH 1971: NJW 1971, 886 – Petite Jacqueline; sowie die Vorinstanz zum Urteil des BVerfG: OLG Koblenz 1972: 9 U 552/ 72.

<sup>25</sup> BVerfG 1973: E 35, 202 (220) juris Rn. 45 – Lebach.

<sup>26</sup> Vgl. nur BVerfG 2009: E 123, 267 (413 Rn. 364) – Lissabon.

wirklichkeit ist, sondern lediglich, dass diese Selbstbestimmung dem Menschen, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter, nicht vollständig genommen werden kann. Daher wird dem vorzitierten Satz auch vom BVerfG angefügt:

»Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums [...]. Sie kann im Hinblick auf diese Gemeinschaftsgebundenheit nicht ›prinzipiell unbegrenzt‹ sein. Der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht; doch muß die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben [...].«<sup>27</sup>

## 2.4 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Lückenfüller und handhabbare Version der Menschenwürde: Der Eppler-Beschluss (1980)

In seinem Beschluss über eine Verfassungsbeschwerde des SPD-Politikers Erhard Eppler vom 3. Juni 1980 fand das allgemeine Persönlichkeitsrecht nähere Kontur.

»Dieses ergänzt als ›unbenanntes‹ Freiheitsrecht die speziellen (›benannten‹) Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der ›Würde des Menschen‹ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit. Wie der Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG zeigt, enthält das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein Element der ›freien Entfaltung der Persönlichkeit‹, das sich als Recht auf Respektierung des geschützten Bereichs von dem ›aktiven‹ Element dieser Entfaltung, der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 6, 32), abhebt. Demgemäß müssen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enger gezogen werden als diejenigen der allgemeinen Handlungsfreiheit: Es er-

---

27 BVerfG 1977: E 45, 187 (227f. juris Rn. 145) – lebenslange Freiheitsstrafe.

streckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen.«<sup>28</sup>

Die Schwierigkeit der Definition wird dadurch behoben, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht »nicht abschließend umschrieben« wird, sondern »seine Ausprägungen jeweils anhand des zu entscheidenden Falles herausgearbeitet« werden<sup>29</sup>. Das BVerfG benennt hier also klar die Lückenfüllungsfunktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ebenso wie die offene Inhaltsbestimmung, durch die das BVerfG jeweils in die Lage versetzt wird, neue Fallgruppen zu definieren. Das Recht auf Selbstbestimmung wird, wie auch sonst in der Judikatur des BVerfG, nicht als solches, sondern mit Bezug auf eine bestimmte Regelungsmaterie bzw. einen bestimmten Lebenssachverhalt anerkannt. Interessant ist auch die Beschreibung des Verhältnisses des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Menschenwürde: Die Menschenwürde wird hier einmal mehr als »oberstes Konstitutionsprinzip« beschrieben, nicht als »oberstes Grundrecht«. Es scheint, dass Art. 2 Abs. 1 GG aufgeladen um dieses oberste Konstitutionsprinzip, nun das zur Geltung bringen soll, was die Menschenwürde selbst verbürgt: Die »engere Persönlichkeitssphäre«.

## 2.5 Auswirkungen autonomer Entscheidungen in der Intimsphäre: Die Schwangerschaftsabbruchs-Urteile des BVerfG (1975 und 1993)

Das BVerfG hat in zwei Urteilen 1975 und 1993 zur verfassungsrechtlichen Bewertung des Schwangerschaftskonflikts Stellung bezogen.<sup>30</sup> Diese Urteile betreffen einen einmaligen Lebenssachverhalt der »Zweiheit in Einheit«<sup>31</sup>, der in seiner grundrechtlichen Konstellation singulär ist. Im Kern geht es um die Abwägung des Schutzes des ungeborenen Lebens mit den Grundrechten der Schwangeren. Das Wort »Autonomie« wird in den Urteilsgründen (abgesehen vom abweichenden Votum im zweiten Urteil von 1993) nicht verwendet. Interessant ist, dass in beiden Urteilen auf »das Selbstbestimmungsrecht« (welches in der Judikatur als gleichbedeutend mit der »Autonomie« angesehen werden kann) rekurriert wird, ohne dies unmittelbar mit einem Grundrechtsartikel zu verbinden. Dies heißt nicht, dass die Grundrechte der Schwangeren nicht grundrechtlich erkannt und benannt werden, aber an jenen Stellen, an denen

28 BVerfG 1980: E 54, 148 (153 juris Rn. 13) – Eppler.

29 BVerfG 1980: E 54, 148 (153f. juris Rn. 14) – Eppler.

30 BVerfG 1975: E 39, 1–95 – Schwangerschaftsabbruch I; sowie BVerfG 1993: E 88, 203–366 – Schwangerschaftsabbruch II.

31 BVerfG 1993: E 88, 203 (253 juris Rn. 161) – Schwangerschaftsabbruch II.

die Urteile textlich allgemein auf die Selbstbestimmung abstellen, wird kein Grundrechtsartikel unmittelbar zugeordnet. »Die Selbstbestimmung an sich« kann aber nur als undifferenzierter Oberbegriff für zu spezifizierende einzelne Grundrechte gelten. Im ersten Urteil von 1975 führt das BVerfG aus:

»Unzweifelhaft begründet die natürliche Verbindung des ungeborenen Lebens mit dem der Mutter eine besonders geartete Beziehung, für die es in anderen Lebenssachverhalten keine Parallele gibt. Die Schwangerschaft gehört zur Intimsphäre der Frau, deren Schutz durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist. Wäre der Embryo nur als Teil des mütterlichen Organismus anzusehen, so würde auch der Schwangerschaftsabbruch in dem Bereich privater Lebensgestaltung verbleiben, in den einzudringen dem Gesetzgeber verwehrt ist [...] Da indessen der nasciturus ein selbständiges menschliches Wesen ist, das unter dem Schutz der Verfassung steht, kommt dem Schwangerschaftsabbruch eine soziale Dimension zu, die ihn der Regelung durch den Staat zugänglich und bedürftig macht.«<sup>32</sup>

Die Intimsphäre wird hier also im Allgemeinen Persönlichkeitsrechts verortet, wohingegen die Handlungsfreiheit zum Schwangerschaftsabbruch offenbar eher dem Art. 2 Abs. 1 GG zugeordnet wird:

»Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, welches die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn zum Inhalt hat und damit auch die Selbstverantwortung der Frau umfaßt, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden, kann zwar ebenfalls Anerkennung und Schutz beanspruchen. Dieses Recht ist aber nicht uneingeschränkt gewährt – die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz begrenzen es. Von vornherein kann es niemals die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtssphäre eines anderen ohne rechtfertigenden Grund einzugreifen oder sie gar mit dem Leben selbst zu zerstören, am wenigsten dann, wenn nach der Natur der Sache eine besondere Verantwortung gerade für dieses Leben besteht.«<sup>33</sup>

Grundrechtsdogmatisch wird das Konzept von Selbstbestimmung und Autonomie nicht ausgeführt. Ein ähnlicher Befund lässt sich auch für das zweite Schwangerschaftsabbruchsurteil von 1993 feststellen:

»Als vom Lebensrecht des Ungeborenen berührte Rechtsgüter kommen dabei – ausgehend vom Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Men-

---

32 BVerfG 1975: E 39, 1 (42 juris Rn. 154) – Schwangerschaftsabbruch I; Hervorhebung d. Verf.

33 BVerfG 1975: E 39, 1 (43 juris Rn. 154) – Schwangerschaftsabbruch I; Hervorhebung d. Verf.

schenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) – vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht.«<sup>34</sup>

Soll hier die Menschenwürde als solche in Anschlag gebracht werden oder nur von dieser ausgehend die in Art. 2 Abs. 2 und in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechte? Rekurriert das Gericht hier auf das in seiner Rechtsprechung zuvor entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG oder letztlich doch nur auf das leicht einschränkbare Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG? Wie genau in diesem Kontext Selbstbestimmung und Autonomie grundrechtsdogmatisch zu verstehen sind, erhellt sich nicht. In Bezug auf den *Nasciturus* anerkennt das BVerfG den Einbezug in den Schutz der Menschenwürde: »Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß.«<sup>35</sup> Diese Festlegung wird im zweiten Schwangerschaftsabbruchsurteil bestätigt und in Analogie zum geborenen Leben gebracht: »Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen.«<sup>36</sup> Damit ist die Zuerkennung von Menschenwürde nicht an etwaige geistige oder intellektuelle Voraussetzungen wie die Selbstbestimmungsfähigkeit gebunden. Interessant sind überdies die ergänzenden Ausführungen des BVerfG im ersten Schwangerschaftsabbruchsurteil, in denen es ausführt, aus welchen Gründen eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in anderen Ländern kein Argument für ähnlicher Regelungen im deutschen Recht ist:

»Dem Grundgesetz liegen Prinzipien der Staatsgestaltung zugrunde, die sich nur aus der geschichtlichen Erfahrung und der geistig-sittlichen Auseinandersetzung mit dem vorangegangenen System des Nationalsozialismus erklären lassen. Gegenüber der Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Verfolgung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen grundsätzlich nichts bedeutete, hat das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. Dem liegt, wie das Bundesverfassungsgericht bereits früh ausgesprochen hat [...], die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes ein-

34 BVerfG 1993: E 88, 203 (254 juris Rn. 165) – Schwangerschaftsabbruch II.

35 BVerfG 1975: E 39, 1 (41 juris Rn. 151) – Schwangerschaftsabbruch I.

36 BVerfG 1993: E 88, 203 (252 juris Rn. 159) – Schwangerschaftsabbruch II; Hervorhebung d. Verf. Vgl. auch Hillgruber 2015: 25.

zelen Menschen, auch dem scheinbar sozial »wertlosen«, unabdingbar fordert und der es deshalb ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten.«<sup>37</sup>

Die Würde des Menschen als Mittelpunkt der Verfassung wird an dieser Stelle nicht für die Begründung der Autonomie (der Frau) herangezogen, sondern für die Achtung vor dem Wert jedes Lebens, unabhängig seiner sozialen Anerkennung. Die Autonomie (Selbstbestimmung) eines Menschen darf also nicht so weit gehen, dass dadurch der Lebenswert eines anderen als solcher nicht mehr anerkannt wird, selbst in Situationen wie einer Schwangerschaft, in der der andere nur durch die in ihrer Autonomie beschränkten Person leben kann. Dieser Gedanke ist auch bei der Suizidassistenz heranzuziehen, die nicht dazu führen darf, dass Menschen mit bestimmten Merkmalen die Suizidassistenz aktiv angeboten wird, weil ihr Leben durch Suizidhelfer als *lebensunwert* betrachtet wird.<sup>38</sup>

## 2.6 Konstitutive Faktoren für Autonomie: Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (1989)

In seinem Urteil vom 31. Januar 1989 erstreckte das BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf die »Fallgruppe« des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung.<sup>39</sup> In diesem Urteil wird einmal mehr das allgemeine Persönlichkeitsrecht als »unbenanntes Freiheitsrecht« in seiner Ergänzungsfunktion zu den »benannten Freiheitsrechten« dargestellt, um im Sinne der Menschenwürde als »oberstes Konstitutionsprinzip« die Erhaltung der Grundbedingungen der »engeren persönlichen Lebenssphäre« zu garantieren. Wiederholt wird hier auch die »Lebach-Formel«, wonach das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde dem Einzelnen »einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung« sichern. »Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden«<sup>40</sup>, so das Gericht nun im Fall um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das BVerfG bringt hier mit der Kenntnis des eigenen »woher« also Voraussetzungen der Autonomie im Sinne der Entfaltung der eigenen Individualität zur Geltung. Es geht auch hier bei der Autonomiesicherung um eine Selbstbestimmung zur Entfaltung des eigenen Lebens.

37 BVerfG 1975: E 39, 1 (67 juris Rn. 207) – Schwangerschaftsabbruch I; Hervorhebung d. Verf.

38 Vgl. hier auch Weilert 2020a: 818.

39 BVerfG 1989: E 79, 256–274 – Kenntnis der eigenen Abstammung.

40 BVerfG 1989: E 79, 256 (268 juris Rn. 43) – Kenntnis der eigenen Abstammung.

## 2.7 Die autonomiehemmende und autonomiefördernde Funktion derselben Strafnorm: Das Inzestverbot (2008)

In seinem Beschluss vom 26. Februar 2008 setzte sich das BVerfG mit der Frage auseinander, ob das strafrechtliche Verbot des Inzests (§ 173 Abs. 2 S. 2 StGB) mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist, was im Ergebnis bejaht werde.<sup>41</sup> Das Gericht analysiert in diesem Kontext den »Wandel von einem am Schutz moralischer Standards orientierten Strafrecht zum Rechtsgüterschutz«.<sup>42</sup> Der Begriff der Autonomie wird lediglich von der abweichenden Meinung verwendet (dort zahlreich, allerdings nicht klar einem Grundrecht zugeordnet). Der Zweite Senat erkennt nun ein »Recht auf sexuelle Selbstbestimmung« als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an, das allerdings bei einem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder grundrechtlich geschützter Interessen Dritter »unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots« zurückzutreten hat. Unter Verweis auf frühere Rechtsprechung heißt es: »Absolut geschützt und damit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist ein Kernbereich privater Lebensgestaltung.«<sup>43</sup> Weiter führt das Gericht aus:

»Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch davon, in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt; maßgeblich sind die Besonderheiten des jeweiligen Falles.«<sup>44</sup>

Für den Kontext der Frage nach Autonomie von Relevanz ist, dass das Inzestverbot nicht nur als Beschränkung der (sexuellen) Selbstbestimmung dargelegt wird, sondern auch als Schutz derselben:

»Als Instrument zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Familie erfüllt die Strafnorm – auch durch ihre Ausstrahlungswirkungen über den tatbestandlich eng umgrenzten strafbewehrten Bereich hinaus – eine appellative, normstabilisierende und damit generalpräventi-

41 BVerfG 2008: E 120, 224–273 – Inzestverbot.

42 BVerfG 2008: E 120, 224 (232 Rn. 19) – Inzestverbot.

43 BVerfG 2008: E 120, 224 (239 Rn. 33) – Inzestverbot unter Verweis auf BVerfG 1970: E 27, 344 (351) – Scheidungsakte, BVerfG 1983: E 65, 1 (44) – Volkszählung, BVerfG 1997: E 96, 61 – Vaterschaftsauskunft; stRspr.

44 BVerfG 2008: E 120, 224 (239 Rn. 33) – Inzestverbot unter Verweis auf BVerfG 1973: E 34, 238 (248) – Tonbandaufnahme, BVerfG 1989: E 80, 367 (374) – Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen, BVerfG 2004: E 109, 279 (314f.) – großer Lauschangriff.

ve Funktion, die die Wertsetzungen des Gesetzgebers verdeutlicht und damit zu ihrem Erhalt beiträgt.«<sup>45</sup>

Es zeigt sich auch hier, dass Selbstbestimmung bzw. Autonomie immer nur in Bezug auf einen konkreten Lebensbereich und nicht als solche generell grundrechtlich geschützt ist (hier die sexuelle Selbstbestimmung) und dass selbst dieser intime Bereich soziale Implikationen hat, die mit der Autonomie in Einklang zu bringen sind. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität in familiären Nähebeziehungen können Familienmitglieder durch das strafbewehrte Inzestverbot gerade auch in ihrer sexuellen Selbstbestimmung geschützt werden. Ein und dieselbe Strafnorm kann also zugleich autonomieeinschränkend und autonomieermöglichend wirken.

## 2.8 Die selbstschädigende Autonomie: Das grundsätzliche Verbot von Zwangsbehandlungen und die Schutzwürdigkeit des Staates für vulnerable Menschen

Das BVerfG hat bis heute (Stand März 2024) 40 Entscheidungen zur Zwangsbehandlung getroffen, davon 22 mit Bezug zum Maßregelvollzug. Es geht hier um klassische Abwehrrechte gegen staatliche Zwangseingriffe in die körperliche Unversehrtheit und den Schutz der Selbstbestimmung in Abgrenzung zu einem objektivierten »besten Wohl« eines Menschen. Interessant für den Kontext der Autonomie sind diese Entscheidungen daher insbesondere, als dass die Zwangsbehandlungen »gut gemeint« sind, dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Körperfunktionen dienen sollen und etwa beim Maßregelvollzug auch Voraussetzung für die »Entlassung in Autonomie« sein können. Während für einwilligungsfähige Menschen, die einen freien Willen bilden können, ihre Einwilligung für jede medizinische Behandlung notwendig ist, geriert sich die Situation für einwilligungsunfähige Menschen komplex. Sie sind nicht mehr in der Lage, die Tragweite einer Einwilligung oder Ablehnung zu begreifen, verfügen aber gleichwohl noch über einen »natürlichen Willen«, der sich in Worten oder Gesten ausdrücken kann. Das BVerfG stand hier vor der Problematik, einerseits grundrechtliche Schutzpflichten zum Wohl dieser Patienten und andererseits das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper auszubalancieren.

---

45 BVerfG 2008: E 120, 224 (249 Rn. 50) – Inzestverbot.

### 2.8.1 Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (2011)

In dem im März 2011 entschiedenen Fall war der Beschwerdeführer im Maßregelvollzug untergebracht, da er im Zustand einer wahnhaften Störung (paranoide Psychose) mit einer Weinflasche auf seine schlafende Ehefrau eingeschlagen und diese zu ersticken versucht hatte. Anschließend schlug er mit der Weinflasche auf die im Bett liegende Tochter ein. Im Maßregelvollzug erhielt der Beschwerdeführer zunächst eine Behandlung mit einem Neuroleptikum, verweigerte dann aber wegen Nebenwirkungen die weitere Behandlung. Medizinisch galt die Fortbehandlung als einzige Möglichkeit, die Psychose zu überwinden und dadurch auch die Möglichkeit zu erhalten, den Maßregelvollzug zu verlassen. Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG war der Autonomieschutz:

»Die medizinische Behandlung eines Untergebrachten gegen seinen natürlichen Willen (kurz: Zwangsbehandlung) greift in das Grundrecht auf körperliche Unverletztheit ein (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses Grundrecht schützt die körperliche Integrität des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht. Zu seinem traditionellen Gehalt gehört der Schutz gegen staatliche Zwangsbehandlung.«<sup>46</sup>

In Abwägung mit dem Ziel der Behandlung, nicht nur die Chance der Heilung, sondern vor allem auch der Wiedererlangung der Freiheit durch Entlassung aus der Unterbringung zu erlangen, führt das BVerfG aus, dass ein Eingriff »der darauf zielt, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen« angesichts dieser Umstände zulässig sein kann.<sup>47</sup>

»Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit hindert den Betroffenen, seine grundrechtlichen Belange insoweit wahrzunehmen, als es um die Wiedererlangung der Freiheit geht. Weil der Betroffene insoweit hilfsbedürftig ist [...], darf der Staat – nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – in diejenigen Grundrechte eingreifen, die der Betroffene allein krankheitsbedingt übergewichtet.«<sup>48</sup>

46 BVerfG 2011: E 128, 282 (300 Rn. 39) – medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug unter Bezug auf BVerfG 1988: E 79, 174 (201) – Erbbaurecht.

47 BVerfG 2011: E 128, 282 (305f. Rn. 51) – medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug.

48 BVerfG 2011: E 128, 282 (306 Rn. 51) – medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug.

Das BVerfG stellte hier strikt auf die »krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit« ab, setzte aber trotzdem nicht seine Wertungen an die Stelle derjenigen des Beschwerdeführers. So führte es weiter aus, dass der ausnahmsweise Schutz des Einzelnen vor sich selbst »keine ›Vernunfthoheit‹ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger dergestalt [bedeutet], dass dessen Wille allein deshalb beiseite gesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint«.<sup>49</sup> Insbesondere mahnte es die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie einen Gesetzesvorbehalt in Hinblick auf die wesentlichen Voraussetzungen einer zulässigen Zwangsbehandlung und des dabei einzuhaltenden Verfahrens an.

### 2.8.2 Zwangsbehandlung in Betreuungsverhältnissen (2016)

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Autonomie und Schutzaspekten für nicht einsichtsfähige Betreute hat das BVerfG seine Rechtsprechung fortgeführt und feingliedrige Abgrenzungen zwischen freiheitsrechtlichen und schutzrechtlichen Aspekten vorgenommen. Dabei hat es auch die Grenzen des Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums des grundsätzlich zur Regelung berufenen Gesetzgebers aufgezeigt, der insbesondere auch einen Grundrechtsschutz durch Verfahren zu bewirken hat.

»Der Gesetzgeber muss für Fälle, in denen drohende erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen einschließlich einer Lebensgefahr durch nicht zu eingriffsintensive Behandlungen mit hohen Erfolgsaussichten abgewehrt werden können, die Betroffenen aber aufgrund ihrer krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit mit ihrem natürlichen Willen eine solche Behandlung ablehnen, die Möglichkeit einer medizinischen Zwangsbehandlung vorsehen. Die staatliche Schutzpflicht hat bei erheblicher Gesundheitsgefährdung einer zum eigenen Schutz selbst nicht fähigen Person besonderes Gewicht. Gehen mit der zur Abwehr der Gefahr notwendigen medizinischen Maßnahme keine besonderen Behandlungsrisiken einher und gibt es auch keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass gerade die Behandlungsverweigerung dem ursprünglichen freien Willen der Betreuten entspricht, ist das Ergebnis der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten offensichtlich vorgezeichnet. Die staatliche Schutzpflicht gegenüber den Hilflosen überwiegt dann im Verhältnis zu deren Selbstbestimmungsrecht und ihrer körperlichen Integrität und setzt sich durch.«<sup>50</sup>

49 BVerfG 2011: E 128, 282 (308 Rn. 55) – medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug.

50 BVerfG 2016: E 142, 313 (341 Rn. 80) – ärztliche Zwangsbehandlung; Hervorhebung d. Verf.

### 2.8.3 Weitere Ausdifferenzierung

In späteren Entscheidungen, die die Anforderungen an Zwangsbehandlungen und den Rechtsschutz immer weiter ausdifferenzieren, wurde vor allem hervorgehoben, dass derartige Behandlungen auch bei Einwilligungsunfähigen jedenfalls dann nicht vorgenommen werden dürfen, wenn eine im Zustand der Einwilligungsfähigkeit verfasste Patientenverfügung dieses ausschließt.<sup>51</sup> Dies zeigt, dass sich der Staat nicht an die Stelle des Willens der Patienten setzt, sondern diese nur dann vor sich selbst schützt, wenn sie schutzbedürftig sind. Wann diese Schutzbedürftigkeit vorliegt und wann der Wille als autonom und dem wahren Wollen der Persönlichkeit des Individuums entspringend eingeordnet werden kann, bleibt dabei der entscheidende und jeweils auszutarierende springende Punkt. In Bezug auf die Gemeinschaftsbezogenheit des Einzelnen hat das BVerfG es unter engen Maßgaben für zulässig erachtet, Zwangsbehandlungen zum Schutz von Dritten durchzuführen.<sup>52</sup>

## 2.9 Objektiver Schutz der Menschenwürde als Begrenzung der persönlichen Autonomie? Der Krypta-Beschluss (2016)

In seinem Beschluss vom 9. Mai 2016 hatte sich das BVerfG damit auseinanderzusetzen, ob der postmortale Achtungsanspruch verstorbener Geistlicher als verfassungsimmanente Schranke der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit einer Glaubensgemeinschaft in Anschlag gebracht werden kann.<sup>53</sup> Die Idee eines aus der Menschenwürde stammenden postmortalen Würdeschutzes wurde bereits im Mephisto-Urteil<sup>54</sup> grundgelegt und zeigt, ebenso wie der Würdeschutz des vorgeburtlichen Lebens, dass der Gehalt der grundgesetzlichen Menschenwürde über die Selbstbestimmung hinausreicht, vielmehr dem Menschen »Würde kraft seines Personseins zukommt«<sup>55</sup>. Die Glaubensgemeinschaft beabsichtigte, eine Begräbnissstätte für Gemeindepriester im Untergeschoss ihrer Kirche (Krypta) zu errichten. Eine dafür erforderliche Baugenehmigung wurde ihr versagt, so dass diese sich nach erfolglosem Durchlaufen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an das BVerfG wandte und sich auf eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Glaubensfreiheit) berief. Das BVerfG differenzierte

<sup>51</sup> Siehe nur BVerfG 2021: E 158, 131–169.

<sup>52</sup> BVerfG 2021: E 158, 131–169 juris Rn. 63, 66ff. (teils unter Verweis auf die Suizidhilferechtsprechung des BVerfG 2020: E 153, 182–310 – Suizidhilfe).

<sup>53</sup> BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 – Krypta.

<sup>54</sup> BVerfG 1971: E 30, 173–227 – Mephisto.

<sup>55</sup> BVerfG 1971: E 30, 173 (194 juris Rn. 60) – Mephisto.

zwischen der Frage der Zulässigkeit eines Grundrechtsausübungsverzichts und der Frage, ob der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG hier durch die Art der Bestattung überhaupt »in eingriffserheblicher Weise«<sup>56</sup> tangiert ist. Das BVerfG konnte die erste Frage offenlassen, da es hier zu dem Ergebnis kam, dass die (postmortale) Würde nicht verletzt wurde. Dabei ließ es die Einschätzung, »ob die bloße Gewerbetätigkeit auf den Nachbargrundstücken und die daraus resultierenden Immissionen die vor diesem Hintergrund zu beachtende Erheblichkeitsschwelle für eine Qualifikation als Eingriff erreichen, mithin die dort bestatteten Verstorbenen herabwürdigen würden«<sup>57</sup> mit der Begründung offen, dass »bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, [...] dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen« ist<sup>58</sup>. Entscheidend ist hier, dass das BVerfG den Gehalt von Art. 1 Abs. 1 GG nicht objektiv bestimmte, sondern subjektiv. Diese subjektive Bestimmung gelte jedenfalls dann »wenn die Schutzbereichsperipherie betroffen ist, nicht aber der Kerngehalt«. Diese – wohl sonst weder zuvor noch später angeführte Art der Begründung – geht vermutlich auf die (damals stark umstrittene) Neukommentierung des Art. 1 GG durch Herdegen im Kommentar Maunz/Dürig zurück, der zur besseren Handhabung des Grundrechts der Menschenwürde eben zwischen jenem Kernbereich (»Würdekern«) und seiner Peripherie (»Begriffshof«) unterschied und eine Abwägungsfestigkeit nur für den Kerngehalt annahm.<sup>59</sup> Soweit ersichtlich, hat das BVerfG diese Differenzierung in späteren Urteilen nicht weiter verfolgt. Weiter heißt es in der Begründung des Krypta-Beschlusses:

»Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...]. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Betroffene davor bewahrt werden soll, seiner Selbstbestimmungsfähigkeit als solcher für immer zu entsagen.«<sup>60</sup>

Das BVerfG anerkennt also in dieser Entscheidung noch einen »objektiv zu bestimmenden Kern« der Menschenwürde, gleichwohl soll jedenfalls im Bereich der »Peripherie« eine subjektive Bestimmung gelten, da sich hier die individuelle Autonomie gegenüber einer objektiven Bestimmung durchsetze. Die

56 BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 juris Rn. 57 – Krypta.

57 BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 juris Rn. 57 – Krypta.

58 BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 juris Rn. 57 – Krypta.

59 Herdegen 2006: Rn. 43ff.; Herdegen 2023: Rn. 49; Weilert 2009: 161.

60 BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 juris Rn. 57 – Krypta unter Bezugnahme auf Geddert-Steinacher 1990: 91f.; Dreier 2013: Rn. 149f.

Grenze des Autonomieschutzes zieht das BVerfG allerdings dort, wo der Betroffene gerade davor geschützt werden soll, seine Autonomiefähigkeit für immer aufzugeben.

## 2.10 Autonomiewahrnehmungsfähigkeit: Sanktionen im Sozialrecht (2019)

Im Zusammenhang mit der Problematik, ob Sanktionen im Sozialrecht (Hartz IV-Sanktionen) mit der Menschenwürde vereinbar sind, betonte das BVerfG im Einklang mit früheren Entscheidungen, dass die Menschenwürde bzw. der Anspruch auf ihre Achtung auch nicht durch »unwürdiges« Verhalten verloren gehen kann.<sup>61</sup> Das BVerfG sah es aber als zulässig an, dass gesetzlich Mitwirkungspflichten eingefordert werden, die auf die Überwindung der Hilfsbedürftigkeit zielen oder darauf gerichtet sind, die Bedürftigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen. Kein legitimes Ziel aber sei es, wenn die Sozialgesetzgebung darauf abziele, »die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern«. Dem Grundgesetz sei »ein solcher Paternalismus fremd«. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zu medizinischen Zwangsbehandlungen führte das Gericht aus, dass es »keine ›Vernunfthoheit‹ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten« gebe. Vielmehr fordere das Grundgesetz »Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen [...], ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen«. Dies schließe »Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der ›Besserung‹ gerichtet sind«. Dass hier die Rechtsprechung zu medizinischen Zwangsbehandlungen ohne Weiteres auch auf die Sanktionen im Sozialrecht übertragen wird, ist nicht zwingend, geht es doch bei den Zwangsbehandlungen um ein rein individuelles »aufgedrängtes Wohl«, während es bei dem Ziel, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, auch immer um ein Anliegen geht, das unmittelbar soziale Relevanz hat (und daher letztlich etwa in der staatlichen Schule durch Schulgesetze oder auch teils in Landesverfassungen als Erziehungsziel ausgegeben wird). Die Persönlichkeitsbildung kann Mittel zum Zweck sein, die Eigenverantwortungsfähigkeit zu stärken. Daher sollte das Ziel nicht von vornherein als grundrechtswidrig gelten, vielmehr ist die Frage, welche Mittel hier eingesetzt werden dürfen (bloßes »Nudging« sowie das Streichen von Vergünstigungen scheinen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, wohingegen Zwangsmaßnahmen jeglicher Art ausscheiden).

<sup>61</sup> BVerfG 2019: E 152, 68 (114 Rn. 120) – Hartz IV-Sanktionen unter Verweis auf BVerfG 1992: E 87, 209 (228) – Tanz der Teufel, BVerfG 1983: E 64, 261 (284) – Hafturlaub, BVerfG 1986: E 72, 105 (115) – Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe.

### **3 Die Suizidhilfeentscheidung des BVerfG (2020) – Präzisierung oder Neujustierung?**

Nachdem die Rechtsprechungslinie aufgezeigt wurde, soll nun näher darauf eingegangen werden, ob die Suizidhilfeentscheidung des BVerfG vom 26. Februar 2020 lediglich die vorangehende Rechtsprechung präzisiert oder neu justiert. Ganz im Sinne gängiger Grundrechtsdogmatik war im Rahmen der Verfassungsbeschwerden zunächst darzulegen, welches Grundrecht seinem Schutzbereich nach ein Recht auf Suizid und Suizidhilfe umfasst, ob das Verbot der Suizidbeihilfe nach § 217 StGB in dieses Recht eingreift und ob ein Eingriff möglicherweise gerechtfertigt ist.

#### **3.1 Suizid als Teil der Menschenwürde bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

Das BVerfG entschied sich dafür, den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch auf das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben zu erstrecken. Wie dargelegt, handelt es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht bzw. »unbenanntes« Freiheitsrecht, das zum Tragen kommt, wenn ein Lebenssachverhalt keinem Schutzbereich eines anderen benannten Grundrechts (jenseits der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art 2 Abs. 1 GG) zugänglich ist. Die Hinzufügung einer neuen Fallgruppe zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist in der vorgängigen Rechtsprechung angelegt, allerdings war es keineswegs selbstverständlich, ein Recht auf Auslöschung der eigenen Existenz dem menschenwürdenahen Persönlichkeitsrecht zuzuschlagen und nicht vielmehr dem weiten Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. In den bisherigen Entscheidungen ging es um die Entwicklung und Wahrung der eigenen Persönlichkeit, um das Ermöglichen eines selbstbestimmten Lebens in einer bestimmten, dem Persönlichkeitsrecht zugeschlagenen Dimension, so etwa wenn der Straftäter seine Persönlichkeit davor schützen will, gemeinhin als »Mörder« erkannt zu werden; wenn der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte die Hoffnung haben soll, einmal wieder selbstbestimmt in Freiheit leben zu können; wenn die Schwangere das Verfügungsrecht über ihren eigenen Körper reklamiert; wenn ein Recht auf eigene Abstammung zuerkannt wird, um auf dieser Basis ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Liste ließe sich fortsetzen. Selbst beim Recht gegen medizinische Zwangsbehandlungen geht es zunächst um die Abwehr körperlicher Eingriffe und nicht um ein aktives und zielgerichtetes Herbeiführen des im schlimmsten Falle durch die Nichtbehandlung drohenden Todes. Dem Grunde nach (aber nicht schranken-

los) durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG damit das selbstbestimmte und unter Umständen auch selbstschädigende Leben bezogen auf spezifische Regelungsbereiche. Dort wo das selbstbestimmte Leben nur durch Fremdschädigungen erreichbar ist, changiert die Rechtsprechung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und allgemeiner Handlungsfreiheit (so etwa, wenn die Schwangerschaft selbst der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfassten Intimsphäre zugeordnet, der Schwangerschaftsabbruch dagegen etwas schwammiger eher der allgemeinen Handlungsfreiheit zugeschrieben wird). Das BVerfG hatte vorab der Suizidhilfeentscheidung nicht darüber befinden müssen, ob der Behandlungsabbruch oder Nahrungsverzicht mit dem primären Ziel (und nicht nur der hingenommenen Begleiterscheinung) der Herbeiführung des Todes in Art. 1 Abs. 1 GG, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder nur der Handlungsfreiheit verankert ist. Das berühmte »Putz-Urteil« vom 25. Juni 2010 erfolgte durch den Bundesgerichtshof<sup>62</sup> und wurde vom BVerfG erstmals in der Suizidhilferechtsprechung zur Begründung herangezogen, indem es dort feststellte, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht umfasst, lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen »und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen«<sup>63</sup>. »Seinen Lauf zu lassen« ist nicht nur semantisch zu unterscheiden von der eigenhändigen Lebensbeendigung. Eben dies betont zu Recht auch das BVerfG, indem es die aktive Lebensbeendigung auch nicht unter die Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen subsumiert, sondern als weiteren Fall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anführt (»erstreckt sich auch auf«<sup>64</sup>). Das BVerfG kombiniert in seiner Begründung, warum das Recht auf selbstbestimmten Tod und die Suizidhilfe dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen sind, eine Melange aus Zitaten vorgängiger Urteile und daraus abgeleiteter neuer Schlüsse. Dabei rückt es den Menschenwürdegehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in das Zentrum der Begründung. Zunächst definiert das Gericht den Menschenwürdegehalt in Tradition seiner Rechtsprechungslinie und führt aus, dass die Garantie der Menschenwürde die »Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität« umfasse<sup>65</sup> und der Mensch nicht zum »bloßen Objekt staatlichen Handelns« gemacht werden dürfe, vielmehr seine »Subjektqualität« zu wahren sei. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei Garant dafür, »dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbstbestimmt finden,

62 BGH 2010: BGHSt 55, 191–206.

63 BVerfG 2020: E 153, 182 (262 Rn. 209) – Suizidhilfe; Hervorhebung d. Verf.

64 BVerfG 2020: E 153, 182 (262 Rn. 209) – Suizidhilfe.

65 BVerfG 2020: E 153, 182 (261 Rn. 206) – Suizidhilfe.

entwickeln und wahren« könne.<sup>66</sup> Der Mensch solle »über sich nach eigenen Maßstäben verfügen« können und »nicht in Lebensformen gedrängt« werden, »die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis« stünden<sup>67</sup>. Nach diesen allgemeinen definitorischen Ausführungen geht das Urteil in die Subsumtion, also die Begründung, warum das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und Suizidhilfe eben jenem Schutzbereich unterfalle. Die hier zu klärende zentrale Problematik ist, ob die Auslöschung der eigenen Existenz von einem Grundrecht, das zuvörderst auf die Ausübung und Errmöglichung der eigenen Individualität und Autonomie gerichtet ist, geschützt werden kann. An dieser Stelle ist die Subsumtion keine zwingende, sondern speist sich teils aus außerrechtlichen Wertvorstellungen und erschöpft sich überdies zuweilen in Behauptungen anstelle von Begründungen. Hier können nur einzelne Aspekte hervorgehoben werden. So heißt es:

»Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann.«

Dass ein Akt, der auf die Auslöschung des Lebens als vitale Basis der Persönlichkeitswahrung gerichtet ist, gerade als Persönlichkeitswahrung interpretiert wird, ist eine – streitbare – Behauptung, aber keine Begründung. Aus der These, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und Suizidhilfe in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG wurzele<sup>68</sup> folgert das Gericht zweierlei: Erstens wird die Entscheidung zum Suizid »in jeder Phase menschlicher Existenz<sup>69</sup> zu einer rein subjektiven, die lediglich in Bezug auf die Freiverantwortlichkeit zu plausibilisieren ist. Und zweitens ist dieser »Akt autonomer Selbstbestimmung« »von Staat und Gesellschaft zu respektieren«<sup>70</sup>, was bedeutet, dass diese Entscheidung nahezu abwägungsfest oder jedenfalls abwägungsresistent im Verhältnis zu den Rechten derjenigen wird, die durch diese Entscheidung und ihren Vollzug betroffen werden (dazu sogleich). Was allerdings genau »Autonomie« ist bzw. wann man von einer freiverantwortlichen Entscheidung ausgehen kann, die originär vom Selbstverständnis des eigenen »ich« und nicht lediglich bestimmten Umständen, Einflüssen anderer oder vorübergehenden Ansichten geprägt ist, bleibt offen. Dies ist insofern bemerkenswert, als der Mensch in früheren Entscheidungen des BVerfG nicht als isoliertes Individuum, sondern

66 BVerfG 2020: E 153, 182 (261 Rn. 207) – Suizidhilfe.

67 BVerfG 2020: E 153, 182 (261 Rn. 207) – Suizidhilfe.

68 BVerfG 2020: E 152, 182 (263 Rn. 210) – Suizidhilfe.

69 BVerfG 2020: E 152, 182 (263 Rn. 210) – Suizidhilfe.

70 BVerfG 2020: E 152, 182 (263 Rn. 210) – Suizidhilfe.

in seinem Gemeinschaftsbezug erkannt wurde. Nicht hinreichend gewürdigt werden hier die Wechselwirkung zwischen anderen Menschen und dem eigenen »ich« respektive den eigenen Bedürfnissen und Wünschen. Menschen definieren sich und ihre aus ihrer Identität abgeleiteten Handlungen nicht absolut, sondern in Relation zu dem, was um sie herum Realität ist. Hierauf basieren moderne »Influencer«, Social-Media-Erfolge und auch herkömmlich ganze Werbeindustrien. Dies hat etwa auch in der Relativität eines Armutsbegriffs Niederschlag gefunden, der nicht nach einem objektiven Existenzminimum fragt, sondern die Relationalität einpreist. Eigene Bedürfnisse und Entscheidungen werden in Abhängigkeit zu dem formuliert, was andere tun und haben oder gerade nicht tun und nicht haben. Bekannt ist dies nicht erst, seit die Selbstdarstellung einiger im Rahmen von Social Media bei anderen Nachahmungseifer, Selbstzweifel bis hin zu Suizidalität nach sich zieht. Schon der sogenannte Werther-Effekt zeugt von der Auto-Hetero-Nomie (Augsberg)<sup>71</sup> des Individuums. Dies wiegt umso schwerer als die Entscheidung zum Freitod irreversibel ist. Die Entscheidungsbegründung des BVerfG kulminiert in folgendem Zitat:

»Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist [...] unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter Ausdruck von Würde. [...] Die Würde des Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund.«<sup>72</sup>

Dieser Ausspruch verengt die Würde des Menschen auf die Autonomie des Menschen.<sup>73</sup> Was bedeutet es, wenn der Grund für die Anerkennung der menschlichen Würde die Selbstbestimmung der Person ist? Zum einen eröffnet sich hier das weite Feld der Diskussionen über jene Menschen, die zur Selbstbestimmung nicht fähig sind. Zum anderen aber bedeutet dies noch ein Großeres, nämlich die Festlegung auf eine Theorie der Menschenwürde. War das Konzept der Würde zuvor offen für verschiedene Begründungen, so eben auch jene christlich motivierten Beschreibungen der Menschenwürde, die den Menschen in seiner Geschöpflichkeit als Mensch sowie Gottesebenbildlichkeit und nicht allein die Selbstbestimmung als Grund für die Menschenwürde begriffen<sup>74</sup>, soll nun eine Verengung stattfinden auf ein Würdekonzept, das sich al-

71 Augsberg 2023: 33.

72 BVerfG 2020: E 153, 182 (264 Rn. 211) – Suizidhilfe.

73 Vgl. Weilert 2020b: 881 m. w. N.

74 Vgl. die Stellungnahme im Verfahren vor dem BVerfG durch das Kommissariat der Deutschen Bischöfe und die Evangelische Kirche in Deutschland, BVerfG 2020: E 153, 182 (241 Rn. 146) – Suizidhilfe.

lein oder jedenfalls zuvörderst aus der Autonomie des Menschen speist, auch um den Preis, dass der Mensch sich selbst zerstört. Dies wirft Fragen auf: Warum ist die Autonomie ein solch hohes Gut, dass gerade um ihretwillen jeder Mensch – auch der Triebtäter, der von seiner Autonomie für seine intimen Bedürfnisse in extremer Form Gebrauch gemacht hat – eine unverlierbare Würde hat? Differenziert die Zuerkennung der Würde selbst für schwerste Verbrecher und grausame Despoten nicht gerade zwischen *dem Menschen* und seinen in autonomer Selbstermächtigung vorgenommenen Überzeugungen und Taten? Kann die Autonomie wirklich unabhängig ihrer Zielrichtung der letzte Grund für die Würde des Menschen sein oder ist es nicht plausibler, dass die Menschenwürde sich von einer »verliehenen« Würde ableitet, um derentwillen sie unverlierbar ist? Kann also wirklich der selbstbestimmte Todeswunsch und damit die Beendigung jeglicher Persönlichkeitsentfaltung als Ausdruck der Menschwerwürde gelten oder wäre nicht eher der Beistand gegenüber dem verzweifelten Menschen bei gleichzeitiger Anerkennung seines Lebenswertes ein Respekt vor seiner Menschenwürde?

### 3.2 Suizidhilfe als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Suizidenten

Ein weiterer dogmatisch zuvor nicht klar vorgezeichneter Schritt liegt in der Argumentation des BVerfG, die Inanspruchnahme von Suizidhilfe als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzuordnen. Zeichnet sich doch das allgemeine Persönlichkeitsrecht dadurch aus, dass es – insbesondere je näher es argumentativ an die Menschenwürde herangerückt wird – darum geht, sich frei von anderen in einem persönlichkeitsrelevanten Bereich selbst bestimmen zu dürfen, so liegt in der Suizidhilfe gerade der Einbezug eines weiteren Subjekts zu eigenen Zwecken. Daher betont das BVerfG auch, dass das Recht nur bestehen kann, soweit diese »ihrerseits in Freiheit handeln«<sup>75</sup> und begrenzt den Einbezug anderer auf die »angebotene Hilfe«<sup>76</sup>. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um die Grundrechtsausübungsfreiheiten der anderen (die Anliegen der schwerdeführenden prospektiven Suizidhelfer finden an eigener Stelle des Urteils Ausdruck), sondern um den Einbezug des Handelns anderer zur Ausübung des eigenen höchstpersönlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es zeigt sich, dass die Argumentation, die zuvor so sehr auf die nach außen nicht zu plausibilisierende höchstpersönliche, geradezu »intime« Entscheidung abzielte, nun eine soziale Dimension erhält. Soll der andere nicht zum reinen

75 BVerfG 2020: E 153, 182 (264 Rn. 213) – Suizidhilfe.

76 BVerfG 2020: E 153, 182 (264 Rn. 213) – Suizidhilfe.

»Werkzeug« und damit »Objekt« werden, muss er freiverantwortlich handeln. Abgesehen von der in der Praxis hoch relevanten Frage, ob es Grenzen für die Freiwilligkeit gibt, selbst wenn keine aktive Teilnahme erforderlich ist, sondern nur die passive Duldung – sprich: darf eine Einrichtung und ihr Personal zur Duldung und damit passiven Teilnahme gezwungen werden? – steht hier noch eine ganz andere Problematik im Raum: Durch Praktiken der Suizidhilfe wird der Vollzug zu einem sozialen Ereignis. Bedenkt man, dass der für nichtig erklärte § 217 StGB nicht den Suizid als solchen reglementierte, sondern nur die geschäftsmäßige Suizidhilfe verbot, so hätte die Argumentation des Einbezugs Dritter ausführlicher ausfallen müssen (im Urteil lediglich eine kurze Randnummer)<sup>77</sup>.

### 3.3 Eingriffsrechtfertigung

Der allgemeinen Grundrechtsdogmatik folgend können Eingriffe in Grundrechte in unterschiedlichem Maße gerechtfertigt sein. Die Rechtfertigungsmöglichkeit hängt bei den »benannten« Grundrechten von ihrer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung ab. Eingriffe in die Menschenwürde können allerdings keiner Rechtfertigung zugänglich gemacht werden. Bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht hängt die Möglichkeit der Rechtfertigung davon ab, wie »menschenwürdenah« der geschützte Lebenssachverhalt ist. Diese Adjustierung des Rechtfertigungsmaßstabs führt das BVerfG wohl erstmals so klar, aber doch in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung aus:

»Diese [gemeint: Rechtfertigungsanforderungen] sind besonders hoch, wenn es um die Gewährleistungsgehalte geht, die einen spezifischen Bezug zu der Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 aufweisen. Dabei reichen die Garantien besonders weit, je mehr sich der Einzelne innerhalb seiner engsten Privatsphäre bewegt, und schwächen sich mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.« (Rn. 221)

Nachdem wie beschrieben der Suizid nahezu als Ausdruck eines Menschenwürdekerns eingegordnet wurde, erkennt das Gericht im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung überraschenderweise (und in einem gewissen Bruch zu den vorangehenden Ausführungen) den sozialen Gehalt an:

---

77 BVerfG 2020: E 153, 182 (264–265) Rn. 213 – Suizidhilfe.

»Die freiverantwortlich getroffene Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe Dritter zu beenden, bleibt nicht auf die engste Privatsphäre beschränkt. Sie ist zwar von höchstpersönlichem Charakter. Jedoch steht sie in Wechselwirkung mit dem Verhalten anderer [...]. Derjenige, der bei der Umsetzung seines Selbsttötungsentschlusses die geschäftsmäßig angebotene Hilfe eines Dritten in Anspruch nehmen möchte und solche Unterstützung nachfragt, wirkt in die Gesellschaft hinein. Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe berühren deshalb nicht ausschließlich das Verhältnis zwischen dem aus freiem Entschluss handelnden Suizidwilligen und dem Suizidhelfer. Von ihnen gehen Vor- und Folgewirkungen aus, die erhebliche Missbrauchsgefahren und Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter umfassen.« (Rn. 222)

Das Gericht anerkennt dann – ganz in Übereinstimmung mit früherer Rechtsprechung – die Schutzwürdigkeit für die Autonomie Suizidwilliger (vor nicht freiverantwortlich gewollten Suiziden) und für das Leben.<sup>78</sup> Im Rahmen der Abwägung zwischen der freiheitsrechtlichen Komponente und den Schutzwürdigkeiten der Grundrechte, die am Maßstab der Verhältnismäßigkeit erfolgt, wird das Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe nach § 217 StGB als »jedenfalls nicht angemessen«<sup>79</sup> eingestuft. Die Abwägung, die sehr differenziert erfolgt, aber immer unter der Maßgabe des an die Menschenwürde rückgebundenen Rechts auf Suizid und Suizidhilfe steht, soll hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden, da sie für die in diesem Beitrag verfolgte Fragestellung nicht mehr viel austrägt. Allein angemerkt sei, dass der normalerweise dem Gesetzgeber auferlegte breite »Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum«<sup>80</sup> hier aufgrund des hochgehängten Rechts auf Suizidhilfe im Ergebnis sehr schmal ausgefallen ist, da das Gericht vorgab, dass die Suizidbeihilfe materiell nicht eingeengt werden darf. Die hohe soziale Relevanz der Suizidhilfe hat mithin aufgrund der menschenwürdezentrierten Verortung der Suizidhilfe im Ergebnis keinen Niederschlag gefunden.

### 3.4 Zwischenfazit

Eine Neujustierung durch das Suizidhilfeurteil des BVerfG ist die Einordnung der zielgerichteten Auslöschung der eigenen physischen Existenz, die den Ausgangspunkt für jede Wahrung und Entfaltung von Individualität und Selbstbestimmung bildet, als Ausdruck von Würde im Rahmen des allgemeinen

78 BVerfG 2020: E 153, 182 (264–265 Rn. 223) – Suizidhilfe.

79 BVerfG 2020: E 153, 182 (264–265 Rn. 226) – Suizidhilfe.

80 BVerfG 2020: E 153, 182 (264–265 Rn. 224) – Suizidhilfe.

Persönlichkeitsrechts. Durch die Menschenwürdezentrierung der freien Entscheidung zum Suizid wurde diese explizit aus ihrem Kontext (Motive und Beweggründe) herausgelöst. Die zunehmende Bestimmung der Menschenwürde als primärer Autonomieschutz hat sich bereits durch die vorgängige Judikatur angedeutet, wurde aber – etwa im Krypta-Beschluss – dort begrenzt, wo der Grundrechtsträger seiner Selbstbestimmungsfähigkeit für immer entsagt. Hier wurde mit einer objektiv zu bestimmenden Menschenwürde argumentiert, die eben über jene subjektive Selbstbestimmung hinausragt. In die gleiche Richtung deutet die Rechtsprechung des Gerichts, die das Leben als »vitalen Basis« der Menschenwürde bezeichnet<sup>81</sup> und Entscheidungen, die die Würde des Menschen im »Dasein um seiner selbst willen«<sup>82</sup> sehen.

Eine stringente Alternative hätte darin gelegen, die gezielte Auslöschung des eigenen Subjekts als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) einzuordnen<sup>83</sup> oder als negative Seite des Grundrechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) zu verorten.<sup>84</sup> Mindestens aber hätte das Gericht die Auswirkungen auf das soziale Umfeld gewichtiger berücksichtigen können, wenn es im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eher den Bezug zur Handlungsfreiheit als zur Menschenwürde betont hätte. Dies hätte dann die Determinanten für die Abwägung im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung verschoben und mehr Raum für die Schutzwichtaspekte belassen. Der fehlende Bezug auf jenes »Menschenbild«, das sich gerade nicht auf ein isoliertes Individuum, sondern seine soziale Einbettung bezieht, ist also kein Versehen, sondern Programm.

#### 4 Impact auf die die nachfolgende Judikatur des BVerfG

Das BVerfG (sowohl der Erste als auch der Zweite Senat, der inzwischen nicht mehr dieselbe Besetzung hat) hat sich auf sein Suizidhilfeurteil knapp ein Dutzend Mal selbst bezogen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Kerngehalte dieser Rechtsprechung dadurch verstärkt worden wären. Teils beziehen sich die Urteile auf dogmatische Fragen, die nichts spezifisch mit der Frage der Suizidbeihilfe zu tun haben. Teils drängt sich der Eindruck auf, dass das BVerfG die Suizidrechtsprechung nicht noch vertiefen wollte und daher weder einen

---

81 Ständige Rechtsprechung seit BVerfG 1975: E 39, 1 (42 juris Rn. 153) – Schwangerschaftsabbruch I.

82 BVerfG 1993: E 88, 203 (252 juris Rn. 159) – Schwangerschaftsabbruch II.

83 Vgl. Hilgendorf 2014: 550; Hillgruber 1992: 87; Murswieck/Rixen 2018: Rn. 211; Schulze-Fielitz 2013: Rn. 32. Für eine grundrechtliche Indifferenz: Kunig 2012: Rn. 36; Lorenz 2009: 60.

84 Fink 2011: Rn. 47ff.; Kämpfer 2005: 177ff.; Krüper 2023: Rn. 47 m. w. N.

Anspruch auf Freigabe entsprechender suizidgeeigneter Medikamente durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) durch entsprechende Grundrechtsauslegung begründet hat,<sup>85</sup> noch sich klar gegenüber der Frage des Anspruchs eines Strafgefangenen auf Duldung der Beschaffung entsprechender Medikamente zur Lebensbeendigung in einer Justizvollzugsanstalt geäußert<sup>86</sup> und sich sachlich ebenso wenig auf die Richtervorlagen zur Unvereinbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) mit dem Grundgesetz eingelassen hat.<sup>87</sup> Interessant ist ein Kammerbeschluss des 2. Senats vom 14. Juni 2023 zum Cannabisverbot.<sup>88</sup> Die vorlegenden Gerichte hielten das Cannabisverbot des BtMG nicht für vereinbar mit dem Grundgesetz. In Frage stand hier explizit, ob durch das Suizidhilfeurteil des BVerfG eine neue Rechtslage geschaffen wurde. Dies wurde verneint, da das BVerfG hier betonte, dass auch die Suizidhilfeentscheidung anerkannt hätte, dass Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Möglichkeit einer Rechtfertigung unterlügen. Im Cannabis-Beschluss geht das Gericht nun zwar auch klar davon aus, dass das Recht auf Suizid vom Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst ist, richtet dann aber das Augenmerk darauf, dass »der Einzelne staatliche Maßnahmen hinnehmen muss, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden«<sup>89</sup>. Das BVerfG betont hier die Folgewirkungen der Suizidhilfe, deren Missbrauchsgefahren und die »Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter«<sup>90</sup>. Das Gericht interpretiert mithin seinen Suizidhilfebeschluss selbst und rückt dabei die Gemeinschaftsgebundenheit wieder in den Vordergrund. Diese andere Gewichtung wird auch dadurch erreicht, dass das BVerfG im Cannabis-Beschluss weniger auf die Menschenwürdenähe abstellt und somit das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Bezug auf den Suizid und die Suizidhilfe wieder weiter an die allgemeine Handlungsfreiheit heranrückt und auf diese Weise die Hürde für die Einschränkbarkeit zum Wohl der Allgemeinheit herabsetzt.

---

85 BVerfG 2020: 1 BvR 1837/19.

86 BVerfG 2021: 2 BvR 828/21: Zurückverweisung an das LG Klewe.

87 BVerfG 2020: 1 BvL 2/20.

88 BVerfG 2020: 1 BvR 1837/19.

89 BVerfG 2023: 2 BvL 3/20 juris Rn. 66 – Cannabisverbot.

90 BVerfG 2023: 2 BvL 3/20 juris Rn. 66 – Cannabisverbot.

## 5 Fazit

Die Selbstbestimmung des Menschen findet Ausdruck im gesamten Grundrechtskatalog, der vom BVerfG in seiner Rechtsprechung ausdifferenziert worden ist, insbesondere auch in der Abwägung zwischen den Freiheitsinteressen des Einzelnen und den Belangen anderer Grundrechtsträger bzw. der Allgemeinheit. »Die« Autonomie gibt es nicht, sondern verbürgt wird immer nur eine sachbereichsbezogene Freiheit zur Selbstbestimmung. Um von »benannten« Grundrechten bisher noch nicht umfasste Freiheitsgefährdungen grundrechtlich zu schützen wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG) in ständiger Rechtsprechung weiterentwickelt und in Fallgruppen ausgebaut. Bisher ging es dabei um den Schutz der Privats- und Intimsphäre, die Abwehr von Eingriffen (auch den »gut gemeinten« wie Zwangsbehandlungen) oder den Schutz der Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben. Die Anerkennung eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und der Suizidhilfe als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedeutet insofern ein Novum als durch die zielgerichtete Selbttötung die Aufgabe jeglicher Selbstbestimmung bewirkt wird. Vor allem aber erweist sich als problematisch, dass dieses Grundrecht auf Selbttötung so menschenwürdezentriert begründet wurde. Die Menschenwürde wird im Suizidhilfeurteil vor allem als subjektive menschliche Autonomie verstanden, wodurch die menschliche Existenz als objektive Basis der Menschenwürde verdrängt wird.

Die Menschenwürde bildet zwar einen Ausgangspunkt für die Ausübung von Selbstbestimmung, erschöpft sich aber in dieser nicht und es bildet schon gar nicht – umgekehrt – die Autonomie die Grundlage für die Menschenwürde. Es muss bei der Menschenwürde um mehr gehen als nur die Selbstbestimmung, will man diejenigen nicht ausschließen, die zur Selbstbestimmung nicht fähig sind. Doch dieses »mehr« ist im säkularen Staat kaum bestimmbar. Dabei lebt die zivilreligiöse Überhöhung der Menschenwürde gerade von ihrem transzendenten Charakter. Dieser kann sich aber nicht allein in »der Autonomie« abbilden, nicht einmal in der für die Menschenwürde in der Tat zentralen »identitätsrelevanten« Autonomie. Das BVerfG hat die Zuerkennung von Menschenwürde daher auch als eine »Würde kraft seines Personseins<sup>91</sup> oder »im Dasein um seiner selbst willen<sup>92</sup> gefasst und ihr objektive Grenzen dort gesetzt, wo die Selbstbestimmungsfähigkeit aufgegeben würde<sup>93</sup>. Sie ist unabhängig von persönlichem Vermögen und geistigem Zustand.<sup>94</sup> Geschützt ist

91 BVerfG 1971: E 30, 173 (194 juris Rn. 60) – Mephisto.

92 BVerfG 1993: E 88, 203 (252 juris Rn. 159) – Schwangerschaftsabbruch II.

93 BVerfG 2016: 1 BvR 2202/13 juris Rn. 57 – Krypta.

94 BVerfG 1992: E 87, 209 (228 juris Rn. 107) – Tanz der Teufel.

nach dem BVerfG nicht nur der einzelne Mensch, sondern auch die Würde des Menschen als Gattungswesen.<sup>95</sup> Die Menschenwürde des Grundgesetzes ist damit der Zuspruch des Staates gegenüber jedem Menschen, um seiner selbst willen nicht nur als autonomes Subjekt, sondern auch in seiner Unzulänglichkeit und Verletzlichkeit, seiner »kreatürlichen Bedürftigkeit« als Mensch geachtet und geschützt zu werden.<sup>96</sup> Es geht um eine ganzheitliche Betrachtung und die Eingewobenheit des Menschen in zwischenmenschliche Bezüge sowie seine Abhängigkeit von anderen Menschen unter Achtung der individuellen Bestimmung der eigenen Identität. Eine lediglich als Autonomie gelesene Menschenwürde würde schließlich auch dem in zahlreichen Entscheidungen bemühten Menschenbild des Grundgesetzes vom gesellschaftlich bezogenen Individuum nicht gerecht. Insofern wundert es nicht, dass die nachfolgende Rechtsprechung das Urteil trotz entsprechender Möglichkeiten in seinen Auswirkungen nicht vertieft, sondern partiell die Gemeinschaftsbezogenheit und den Schutzgedanken wieder stärker ins Blickfeld gerückt hat. Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich nicht verwehrt, den Schutz des Menschen vor sich selbst zu bewirken, wie etwa das Betäubungsmittelrecht eindrücklich zeigt, das viele gesundheitsschädigende Stoffe aus der freien Verfügbarkeit herausnimmt. Dies mildert – auf der Ebene der einfachen Gesetze – den Umstand ab, dass es verfassungsrechtlich kein echtes Konzept einer freiverantwortlichen Autonomie gibt.

## 6 Postskriptum: Impact der Suizidhilfeentscheidung auf die protestantische Debatte oder: das Verhältnis von Recht und Religion

*Perspektivwechsel: Reflexionen einer evangelischen Juristin auf den protestantischen Diskurs*

Horst Gorski hat in seinem Beitrag<sup>97</sup> im Rahmen einer Diskursanalyse gezeigt, dass sich die Evangelische Debatte durch das Urteil verändert hat und nunmehr selbst der Rat der EKD ein Recht auf Suizidhilfe nicht mehr kategorial verneint. Vielmehr müsste eine Entscheidung in einer Grenzsituation »im Rahmen des Rechts« ermöglicht werden. Hat die EKD damit lediglich ihre Rechtsstreue zum Ausdruck gebracht oder liegt hierin eine (freilich nicht umfassende) ethisch-theologische Affirmation des Suizidhilfeurteils? Diese Unklarheit verweist auf ein tiefer liegendes Problem, nämlich das Verhältnis von Recht und

---

<sup>95</sup> BVerfG 1992: E 87, 209 (228 juris Rn. 107) – Tanz der Teufel.

<sup>96</sup> Vgl. Hillgruber 1992: 23f.

<sup>97</sup> Vgl. Horst Gorski im vorliegenden Band: 35–51.

Religion im Rahmen der Auslegung eines Begriffs (Menschenwürde), den beide für sich reklamieren.

Gorski überlegt in der Schlussbetrachtung seines Beitrags, welchen Wert die binnengeschichtliche Auseinandersetzung über den Selbstreflexionsprozess hinaus hat oder haben sollte und sieht diesen in der Politikberatung. Er verweist zutreffend auf die Gefahr, dass die Kirchen gerade dadurch instrumentalisiert werden oder als irrelevant abgetan werden könnten. Genau aus diesem Grunde verstört es, wenn sich theologische Argumentationen aufgrund eines Urteils ändern. Wenn die Theologie nicht aus sich selbst heraus argumentiert, sondern ihre Wahrheiten abhängig macht von weltlichem Dafürhalten, dann genau wird sie irrelevant. Dies heißt nicht, dass Kirche nicht auch eigene im Laufe der Zeit erworbene Ansichten kritisch auf ihren »Wahrheitsgehalt« reflektieren sollte. Theologie darf und muss aber zuweilen auch Glaubenswahrheiten vertreten, die sich von den »Wahrheiten« eines säkularen Staates unterscheiden.

Kirche hat auch nicht die Funktion, im Nachhinein staatliche Urteile durch Übereinstimmung mit eigenen Glaubensüberzeugungen für die Allgemeinheit zu legitimieren oder diskreditieren. Sie darf aber darauf hinweisen, welche Folgen aus ihrer Sicht für den Menschen und das Miteinander aus bestimmten als »falsch« befundenen Überzeugungen resultieren. Insofern kann sie politikberatend tätig sein. Aber sie sollte diese Rolle nicht vermengen mit ihrem eigentlichen Auftrag, eine geistliche Gemeinschaft zu sein und als »Salz« und »Licht« in der Welt zu wirken. Salzen kann eben auch heißen, die weltliche Sicht mit einer davon divergierenden Glaubenswahrheit zu konfrontieren. Kirche genießt dabei aufgrund von Art. 4 GG die staatlich verbürgte Freiheit, eigene, auch einer Verfassungsgerichtsbarkeit zuwiderlaufende, Wahrheiten zu vertreten ohne damit die staatliche Autorität zu untergraben. Ihr ist diese kritische Rolle mit der korporativen Glaubensfreiheit gleichsam verfassungsrechtlich zugeschrieben. Es wäre daher geradezu überraschend, wenn ein protestantisches Verständnis von Menschenwürde deckungsgleich mit einer Grundrechtsauslegung von Art. 1 GG wäre. Denn das hieße entweder, dass sich der Staat die christliche Anthropologie zu eigen gemacht hätte (was im Sinne christlicher Wurzeln einer Kultur natürlich bis zu einem gewissen Deckungsgrad seine Logik hat) oder dass Kirche jeweils das als christliches Menschenverständnis postuliert, was dem Stand der säkularen Verfassungsauslegung entspricht. Auf letzteres muss sich Kirche immer wieder kritisch selbst befragen.

Zu erinnern ist hier ferner, dass das Verhältnis vom Bürger zum Staat ein grundsätzlich anderes ist als das des Christen zu seinem Gott. Während der Staat gerade kein Gottesstaat ist und dem Bürger mitunter auch selbstzerstörende Freiheiten zugestehen muss, unterstellt sich der Gläubige freiwillig der Herrschaft Gottes und begreift sich darin trotzdem als freies Geschöpf. Denn er

könnte jederzeit seinem Glauben abschwören bzw. hat die Freiheit, aus Misstrauen gegenüber dem als göttliche Weisung Erkannten anders zu handeln. Nichts anderes ist der in Genesis beschriebene »Sündenfall«. Der Mensch verweigert seinen Gehorsam der freiwilligen Unterstellung unter Gottes Gebote. Wenn sein eigenes Wünschen mit dem aus dem Glauben für richtig Erkannten konfligiert, wird der Mensch aber durch den Gehorsam gegenüber Gott kein Unfreier. Vielmehr gilt: Die freiheitliche Aufgabe von Autonomie zugunsten einer höheren Weisheit kann am Ende zu mehr Freiheit führen als die Umsetzung eigener Wünsche. In manchen Bereichen, in denen eine ungehemmte Autonomie offensichtlich zu massiver Selbstschädigung führt (Drogen), begrenzt sogar der Staat die Freiheit zugunsten des Erhalts an Autonomie des Einzelnen. Insofern ist es gerade kein Widerspruch, wenn der Protestantismus die Parole von der Freiheit eines Christenmenschen problemlos mit einer (freiwilligen) Anerkennung Gottes als kyrios des eigenen Lebens und des (freiwillig) geleisteten Gehorsams begreift. Darin liegt kein paternalistisches kirchliches Selbstverständnis, schon weil der Gehorsam nach protestantischem Verständnis nicht gegenüber der Kirche, sondern Gott zu leisten ist, auch wenn Menschen die Strukturen missbrauchen können. Der Staat darf hingegen von seinen Bürgern keinen über die äußere Gesetzesbefolgung hinausgehenden Gehorsam verlangen. Jahwe aber kann in Micha 6, 8 die Deutungshoheit über das gute Leben beanspruchen: Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Ob der Mensch diese Deutungshoheit für sich annimmt bzw. zu seiner eigenen macht oder sich in Widerspruch zu ihr stellt, steht in seiner ihm von Gott verliehenen Freiheit.

Nach alledem bleibt festzuhalten: Das Verständnis von Autonomie und Menschenwürde nach dem Grundgesetz muss nicht auf eine Linie gebracht werden mit der christlichen Anthropologie. Insofern sich jedoch das Recht auf außerrechtliche anthropologische Grundannahmen stützt, überschreitet es seine Befugnisse, wenn es Letztdeutungen für sich in Anspruch nimmt. Gerade die Auslegung der Menschenwürde ist hierfür anfällig und daher als Rechtsbegriff problematisch. Bei der Auslegung der »Menschenwürde« gerät das Recht auf ein Terrain, das auch im Zentrum der Theologie steht. Hier kann Kirche ihre Stimme erheben, darf und muss auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit kritisieren können, als Salz wirken, ohne aber sich darin zu verfangen, die juristische Deutungshoheit an sich zu ziehen. Letztere kann sich nur auf einen Rechtsbegriff beziehen und nicht auf eine letztgültige anthropologische Bestimmung des Menschen, und genau diese Grenze muss Kirche aufzeigen.

## Literaturangaben

- Arndt, Adolf 1967: »Vor unserer Tür« – Eine Besprechung der Entscheidung des BGH vom 16.09. 1966 zu dieser Sendung. In: Neue Juristische Wochenschrift 1967: 1846–1851.
- Augsberg, Ino 2023: Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie. In: Schorkopf, Frank (Hg.): Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 82 (2022). Verfasste Freiheit. Berlin, De Gruyter: 29–65.
- Dreier, Horst 2013: Art. 1 I GG. Menschenwürde. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I: Präambel, Artikel 1–19. 3. Auflage. Tübingen, Mohr Siebeck: 154–262.
- Fink, Udo 2011: § 88. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte I. Heidelberg, C. F. Müller: 137–159.
- Geddert-Steinacher, Tatjana 1990: Menschenwürde als Verfassungsbegriff: Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 5. Berlin, Duncker & Humboldt (zugleich Dissertation Universität Tübingen 1989).
- Herdegen, Matthias 2023: Art. 1 Abs. 1 GG. Schutz der Menschenwürde. In: Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. München, Beck: Art. 1 Abs. 1 GG (102. Ergänzungslieferung).
- Hilgendorf, Eric 2014: Zur Strafwürdigkeit organisierter Sterbehilfe. In: Juristen Zeitung 69 (11): 545–552.
- Hillgruber, Christian 1992: Der Schutz des Menschen vor sich selbst. Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Band 48. München, Verlag Franz Vahlen (zugleich Dissertation Universität Köln 1991).
- Hillgruber, Christian 2015: Die Menschenwürde und das verfassungsrechtliche Recht auf Selbstbestimmung – ein und dasselbe? In: epd-Dokumentation 38: 21–19.
- Kämpfer, Ulf 2005: Die Selbstbestimmung Sterbewilliger. Sterbehilfe im deutschen und amerikanischen Verfassungsrecht. Schriften zum Internationalen Recht, Band 154. Berlin, Duncker & Humblot GmbH (zugleich Dissertation Humboldt-Universität Berlin 2004).
- Krüper, Julian 2023: Art. 2 II 1 GG. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I: Präambel, Artikel 1–19. 4. Auflage. Tübingen, Mohr Siebeck: 382–425.
- Kunig, Ingo 2012: Art. 1 GG. Würde des Menschen, Grundrechtsbindung. In:

- Kämmerer, Axel/Kotzur, Markus (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 1: Präambel bis Art. 69. 6. Auflage. München, Beck: 56–121.
- Lorenz, Dieter 2009: Aktuelle Verfassungsfragen der Euthanasie. In: Juristen Zeitung 64 (2): 57–67.
- Murswiek, Dietrich/Rixen, Stephan 2018: Art. 2 GG. In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. München, Beck: 112–171.
- Schulze-Fielitz, Helmuth 2023: Art. 2 II GG. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I: Präambel, Artikel 1–19. 3. Auflage. Tübingen, Mohr Siebeck: 401–457.
- Weilert, A. Katarina 2009: Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen. Eine Analyse anhand der deutschen, israelischen und pakistanischen Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund des jeweiligen historisch-kulturell bedingten Verständnisses der Menschenwürde. Berlin, Springer.
- Weilert, A. Katarina 2020a: Der Tod im Recht – Rechtstheoretische und rechtsübergreifende Überlegungen einschließlich ihrer Bedeutung für die Regelung der Organspende. In: Medizinrecht 38: 814–824.
- Weilert, A. Katarina 2020b: Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 (»Suizidbeihilfe«). In: Deutsches Verwaltungsblatt 135 (13): 879–882.

## Urteilsverzeichnis

- BVerfG, Urteil vom 20. Juli 1954 – I BvR 459/52 –, BVerfGE 4,7–27 – Investitionshilfe.
- BGH, Urteil vom 8. Mai 1956 – I ZR 62/54 –, BGHZ 20, 345–355 – Paul Dahlke, Dahlke.
- BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957 – I BvR 253/56 –, BVerfGE 6, 32–45 – Elfes.
- BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – I BvR 400/51–, BVerfGE 7, 198–230 – Lüth.
- BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1960 – I BvL 21/60 –, BVerfGE 12, 45–61 – Kriegsdienstverweigerung.
- BGH, Urteil vom 5. Januar 1962 – VI ZR 72, 61 – Doppelmörder.
- BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 1968 – I BvL 20/63 –, BVerfGE 24, 119–155 – Adoption.
- BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1970 – I BvR 13/68 –, BVerfGE 27, 344–355 – Scheidungsakte.
- BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 1971 – I BvR 435/68 –, BVerfGE 30, 173–227 – Mephisto.
- BGH, Urteil vom 5. März 1971 – I ZR 94/69 – Petite Jacqueline.

- BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1971 – 1 BvR 387/65 –, BVerfGE 32, 98–111 – Gesundbeter.
- BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 –, BVerfGE 33, 1–18 – Strafvollzug.
- OGL Koblenz, Urteil vom 5. Oktober 1972 – 9 U 552/72.
- BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 1973 – 2 BvR 454/71 –, BVerfGE 34, 238–251 – Tonbandaufnahme.
- BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72 –, BVerfGE 35, 202–245 – Lebach, Lebach-Urteil.
- BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 –, BVerfGE 39, 1–95 – Schwangerschaftsabbruch I.
- BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 –, BVerfGE 45, 187–271 – Lebenslange Freiheitsstrafe.
- BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77 –, BVerfGE 54, 148–158 – Eppler.
- BVerfG, Beschluss vom 14. September 1989 – 2 BvR 1062/87 –, BVerfGE 80, 367–383 – Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen.
- BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 –, BVerfGE 64, 261–301 – Hafturlaub.
- BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1–71 – Volkszählung.
- BVerfG, Beschluss vom 28. April 1986 – 2 BvR 1146/85 –, BVerfGE 72, 105–119 – Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe.
- BVerfG, Beschluss vom 30. November 1988 – 1 BvR 1301/84 –, BVerfGE 79, 174–202 – Erbbaurecht.
- BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 –, BVerfGE 79, 256–274 – Kenntnis der eigenen Abstammung.
- BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698/89 –, BVerfGE 87, 209–233 – Tanz der Teufel.
- BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366 – Schwangerschaftsabbruch II.
- BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92 –, BVerfGE 90, 145–226 – Cannabisverbot.
- BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 –, BVerfGE 96, 56–66 – Vaterschaftsauskunft.
- BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282–340 – Kopftuch I.
- BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 –, BVerfGE 109, 279–391 – großer Lauschangriff.
- BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 2 BvR 392/07 –, BVerfGE 120, 224–273 – Inzestverbot.

- BVerfG, Urteil vom 01. April 2008 – 1 BvR 1620/04 –, BVerfGE 121, 69–108 – elterliche Umgangspflicht.
- BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 –, BVerfGE 123, 267–437 – Lissabon.
- BGH, Urteil vom 25. Juni 2010 – 2 StR 454/09 –, BGHSt 55, 191–206.
- BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 –, BVerfGE 128, 282–322 – medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug.
- BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 –, BVerfGE 128, 326–409 – Sicherungsverwahrung.
- BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. Mai 2016 – 1 BvR 2202/13 – Krypta.
- BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, BVerfGE 142, 313–353 – ärztliche Zwangsbehandlung.
- BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68–151 – Hartz IV-Sanktionen.
- BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, BVerfGE 153, 182–310 – Suizidhilfe.
- BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2020 – 1 BvL 2/20.
- BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Dezember 2020 – 1 BvR 1837/19.
- BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2020 – 1 BvR 1395/19.
- BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2021 – 2 BvR 1866/17 –, BVerfGE 158, 131–169.
- BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3. November 2021 – 2 BvR 828/21.

## ORCID

A. Katarina Weilert  <https://orcid.org/0000-0002-6143-5177>